

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 1

21. Januar 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	1/2
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Strasskirchen	3/4
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Stallwang	5/6
4. Aufgebote	7
5. Kraftloserklärung	8

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) **für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf € 709.000, in den Aufwendungen auf 696.400 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben auf € 228.000 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hunderdorf, den 31.12.2008

gez.
Stenzel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.12.2008 Nr. 21 – 941 - 6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbach-talgruppe öffentlich auf.

Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 13.01.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Strasskirchen

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Strasskirchen
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	478.410,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **373.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2008** auf **297** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.255,8923 €** festgesetzt.
Gemeinde Straßkirchen 193 Schüler = 242.387,21 €
Gemeinde Irlbach 61 Schüler = 76.609,43 €
Gemeinde Oberschneiding 43 Schüler = 54.003,36 €

Absatz 2: Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **55.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2008** auf **297** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **186,86869 €** festgesetzt.
- | | |
|---|--------------------|
| Gemeinde Straßkirchen 193 Schüler = | 36.065,66 € |
| Gemeinde Irlbach 61 Schüler = | 11.398,99 € |
| Gemeinde Oberschneiding 43 Schüler = | 8.035,35 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Straßkirchen, 8. Januar 2009

**Schulverband
Straßkirchen**

(Siegel)

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.12.2008 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Straßkirchen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 19.01.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Stallwang

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 334.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Jahr 2009 auf 276.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 170 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.623,5294 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 10.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Stallwang, den 07.01.2009

Schulverband Stallwang

Siegel

W o l f
1. Vorsitzender d. Schulver-
bandes

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.01.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 19.01.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418797881

Antragsteller

Tsikuridis Thomas

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

17. März 2009

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.12.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert

Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch

Sparkassenbuch

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418687180

Konto Nr. 3418134866

Konto Nr. 3411940395

Antragsteller

Popiolek Hubert

Dr. Bosch Christa

Putz Günther

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Die Inhaber dieser Sparurkunden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bis spätestens

12. April 2009

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 12.01.2009
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418453686

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 29.09.2008 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 09.01.2009
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert